

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Abwasserbeitrags und –gebührensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) in der Fassung des 25. Nachtrags vom 19.12.2017

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), des § 5 Nr. 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes.) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. I S. 121) in Verbindung mit § 8 der Betriebssatzung für die Stadtwerke Kelkheim (Taunus) vom 17.12.2001, aufgrund der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013 S. 134), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I. S. 548), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwässern in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I, S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I, Seite 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), des § 15 der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 4.11.1981 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) beschlossen:

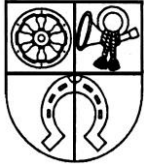
§ 1 **Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Satzung Abwasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren (Abwassergebühren), Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben und Kleineinleiterabgaben sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 1 Abs. 5 und § 2 der Allgemeinen Abwassersatzung gelten auch für diese Abwasserbeitrags und –gebührensatzung.

Teil I Abwasserbeitrag

§ 2 **Abwasserbeitrag**

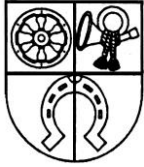
- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Abwasserbeitrag.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (2) Beitragsmaßstab sind die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche des Grundstücks. Die zulässige Geschossfläche wird durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 3 und 4.
- (3) Für die Abwasserbeiträge gelten die zwingend oder als Höchstgrenzen festgesetzten Geschosszahlen. Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
- a) bei eingeschossiger Bebauung
 - pro m² Grundstücksfläche 11-, DM
 - zzgl. pro m² zulässiger Geschossfläche 26-, DM
 - sowie einem Grundanschlussbeitrag von 1.300,- DM
 - b) bei zweigeschossiger Bebauung
 - pro m² Grundstücksfläche 11-, DM
 - zzgl. pro m² zulässiger Geschossfläche 18-, DM
 - sowie einem Grundanschlussbeitrag von 1.300,- DM
 - c) bei dreigeschossiger Bebauung
 - pro m² Grundstücksfläche 11-, DM
 - zzgl. pro m² zulässiger Geschossfläche 14-, DM
 - sowie einem Grundanschlussbeitrag von 1.300,- DM
 - d) bei einer Bebauung von vier und mehr Geschossen ist der Beitrag der dreigeschossigen Bebauung zugrunde zu legen. Für jedes über die dreigeschossige Bebauung hinausgehende Geschoss wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt pro Geschoss 35 % des Beitragsanteils, der auf die Geschossfläche für eine dreigeschossige Bebauung entfällt.
- (4) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines oder mehrerer angrenzender Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das oder für die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu zahlen.
- (5) Erhöht sich die Möglichkeit der baulichen oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks aufgrund einer zulässigen Sonderregelung, insbesondere durch Befreiung, oder durch Gesetz, Rechtsverordnung oder kommunale Satzung (insbesondere durch Änderung von Bebauungsplänen), so entsteht insoweit eine Beitragspflicht gemäß dieser Satzung.



Stadt Kelkheim (Taunus)

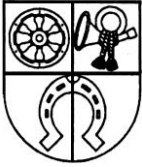
Satzungen

- (6) Ein nach dieser Satzung anzufordernder Anschlussbeitrag wird dann nicht mehr erhoben, wenn bereits nach früherem Ortsrecht oder aufgrund besonderer zulässiger Vereinbarung eine gleichartige Gebühr oder Beitrag erhoben worden und die zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung gleich geblieben ist. Den Nachweis für die Zahlung der Gebühr oder des Beitrages hat der Grundstückeigentümer spätestens bei Anforderung zu erbringen.
- (7) Die sich gemäß diesem Paragraphen errechnenden Grundstücksflächen und zulässigen Geschossflächen werden auf volle Quadratmeter ab- bzw. aufgerundet.

§ 3

Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfalle überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften umzurechnen.
- (4) Lässt sich die Geschossflächenzahl nicht nach Abs. 3 ermitteln, so ist sie bei bebauten Grundstücken anhand der tatsächlichen Bebauung festzustellen; bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl auf die überwiegende Geschossfläche in der näheren Umgebung abzustellen.
- (5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerhalle) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, so ist zur Ermittlung der Geschossflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (8) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen bzw. Baumassenzahlen zulässig bzw. im Falle des Abs. 4 bei bebauten



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Grundstücken vorhanden, so ist von dem sich ergebenden Mittelwert auszugehen.

- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und er den Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches in seiner jeweils gültigen Fassung erreicht hat.

§ 4

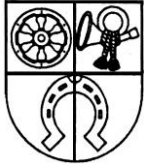
Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Ist ein Bebauungsplan weder vorhanden noch im Sinne des § 3 Abs. 9 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 Baunutzungsverordnung in seiner jeweils gültigen Fassung für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschossflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 des Baugesetzbuches in seiner jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist. Wird die hiernach zulässige bauliche Ausnutzung im Einzelfalle überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (2) Lässt sich ein Baugebiet nicht einer der in der Baunutzungsverordnung (jeweils gültige Fassung) genannten Baugebietstypen zuordnen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschossflächenzahl bei baulichen Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 des Baugesetzbuches in seiner jeweils gültigen Fassung bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Abwassersatzung fallenden Grundstücke, wenn
- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.
- (2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufgrund der Bestimmung des § 3 der Allgemeinen



Stadt Kelkheim (Taunus)

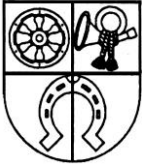
Satzungen

Abwassersatzung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich das Abwasser des Grundstücks in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Magistrat stellt gemäß § 11 Abs. 9 KAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fertig gestellt wurde (Fertigstellungsbeschluss). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Stadt kann die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Straßenabschnitte, Bezirke, Ortzeile etc.) fertig stellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 8 KAG mit der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahme. Abs. 1 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß § 6 der Allgemeinen Abwassersatzung; einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Fall nicht.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt von der nicht genehmigten Abwassereinleitung.
- (5) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen Einheit, im Falle des § 2 Abs. 5 mit dem Zeitpunkt der Erhöhung der Möglichkeit baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks, in den Fällen des § 2 Abs. 6 mit der Rechtswirksamkeit der Teilung, im Falle des § 2 Abs. 7 mit der Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung der hinzukommenden Geschossfläche.
- (6) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben worden, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücks (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Allgemeinen Abwassersatzung auf seinen Antrag hin gemäß § 6 der Allgemeinen Abwassersatzung der Anschluss



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung genehmigt worden ist.

- (7) Sind Grundstücke im Sinne des § 5 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.
- (8) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Stadtrecht anzuwenden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 7

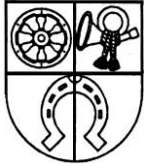
Beitragspflichtige (§§ 11 Abs. 7 und 11 KAG)

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3 zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8

Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 KAG) begonnen wird.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 9 **Fälligkeit des Beitrages**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

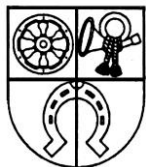
Teil II Abwassergebühren

§ 10 **Benutzungsgebühren (Abwassergebühren)**

- (1) Die Stadt Kelkheim (Taunus) erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) Gebühren für das Einleiten a) und b), bzw. Abholen c) und d) und Behandeln von
- a) Niederschlagswasser
 - b) Schmutzwasser
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen
 - d) Abwasser aus Gruben

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitung der Stadt Kelkheim (Taunus) und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Gemeinde umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

- (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühr insoweit abgesetzt, als sie 15 cbm pro Abrechnungsjahr und angeschlossenem Grundstück übersteigen. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer durch Messvorrichtungen, die auf eigene Kosten nach Weisung der Stadt einzubauen hat oder auf andere von der Stadt zu bestimmende Weise zu führen. Ein Missbrauch oder eine Umgehung der Messvorrichtungen muss ausgeschlossen sein. der Nachweis wird nur dann berücksichtigt, wenn er bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Abrechnungsjahres erbracht ist.
- (3) Soweit der Gebührenpflichtige unter Verwendung von Messvorrichtungen den Verbrauch von Wasser als Bauwasser nachweist, wird er von der Zahlung von Abwassergebühren befreit.
- (4) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und ggf. späterer Wasserzählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Errechnung der Abwas-



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

sermenge. Zugrunde gelegt wird dabei die höhere Verbrauchsmenge, die spätere Wasserzählerablesung wird als Grundlage für die Errechnung der Abwassermenge herangezogen, wenn die Stadt dies für sachdienlich hält.

(5) Bei unerlaubter Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt. Das gleiche gilt, wenn der Gebührenpflichtige den nach § 10 Abs. 2 maßgebenden Wasserverbrauch nicht nachweist.

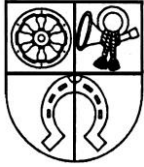
(6)

a) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,60 € jährlich erhoben.

b) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen	
1.1. Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2. Kiesdächer	0,5
1.3. Gründächer	0,3
2. Befestigte Grundstücksflächen	
2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss	
a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
b) mit einer Fugenbreite > 15 mm	0,6
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. ä.)	0,5
2.4 Porenplaster oder ähnlich durchlässiges Pflaster	0,4
2.5 Rasengittersteine	0,2

c) Bei der Ermittlung bebauter oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gar-



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

tenbewässerung und als Brauchwasser – verwendet wird, uns zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

(a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierfür entwässerte Fläche in vollem Umfang;

(b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Multiplikation des Zisterneninhalts (in Kubikmeter) mit 20 ergibt, wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Multiplikation des Zisterneninhalts (in Kubikmeter) mit 10 ergibt.

d) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als sie aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer acht zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

(7)

a) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

b) Als Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

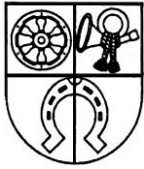
- aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen oder
- zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen oder Gewässern entnommen werden.

c) Die unter b) zweiter Spiegelstrich genannten Wassermengen sind durch private geeichte Wasserzähler zu messen.

d) Die Gebühr für jeden nach Buchstabe b) ermittelten Kubikmeter Frischwasser beträgt 2,15 €.“

(8) Soweit die Beseitigung gewerblicher, industrieller oder sonstiger nichthäuslicher Abwasser einschließlich der Schlammbehandlung und –beseitigung einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr festgesetzt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn

a) der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffgehalt, ermittelt aus der abgesetzten Probe nach der Dichromatmethode), den Wert von 600 g/cbm übersteigt oder



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- b) die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 10 Abs. 7 der Allgemeinen Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte festgestellt wird.

Rührt der erhöhte Aufwand aus der Einleitung von Abwasser mit hoher CSB-Konzentration her (CSB größer als 600g/cbm), so errechnet sich die höhere Abwassergebühr pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel

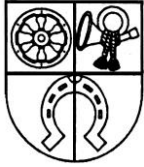
$$G \times (0,3 \times \frac{\text{FestgestellterCSB}}{400} + 0,7)$$

wobei G die Abwassergebühr nach Abs. 7 ist. Bei Überschreitung der aufgrund von § 10 Abs. 7 der Allgemeinen Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen), erhöht sich die Abwassergebühr, wenn die Summe der Überschreitungen der einzelnen Grenzwerte bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten jeweils mehr als 100 % beträgt nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in %	0-100	101-200	201-300
Erhöhung der Abwassergebühr nach Abs. 7 in %	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100-prozentige Überschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach Abs. 7 um weitere 10 %. Das Messergebnis ist dem betreffenden Anschlussnehmer mitzuteilen. Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die vermuten lassen, dass die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad und/oder geringere Schädlichkeit haben oder dies bei der nächsten routinemäßigen Kontrolle durch das Abwasserlabor des Umlandverbandes Frankfurt bzw. der Stadt Frankfurt am Main festgestellt wird. Mit erbrachtem Nachweis kann der Gebührenpflichtige die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades und/oder der Schädlichkeit des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsgrad und/oder der neue Schädlichkeitsgrad gilt ab dem Eingang des Antrags auf diese Feststellung.

- (9) Bei den Benutzungsgebühren gem. § 10 Abs. 1 ,6 und 7 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Sie ruhen gem. § 10 Abs. 6 Hess. KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 10a Gebührentarif

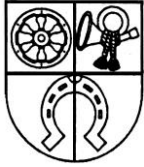
Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erhebt die Stadt Gebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage) ergeben.

§ 11 Entstehen der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des § 10 mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, im Falle des § 10a mit der Erbringung der in der Anlage zu § 10a aufgeführten Leistungen.
- (2) In den Fällen einer unerlaubten Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Einleitung.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühr gemäß § 10 ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist; gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 10a ist, wer für die besondere, die Untersuchung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten verbleibt die Gebührenpflicht bis zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraumes bei dem bisherigen Rechtsträger. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes, in dem die Stadt von dem Rechtsübergang Kenntnis erhält. Im Falle einer vorliegenden Übernahmeerklärung (Vordruck der Stadt Kelkheim) endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers zu dem, in dieser eingetragenen Übergabedatum.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 13

Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Der Abrechnungszeitraum umfasst das Kalenderjahr.
- (2) Für die Abwassergebühr werden unter Zugrundelegung der Abwassermenge des Vorjahres Vorauszahlungen zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres erhoben.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres. Die in ihr errechneten Abwassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 14

Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

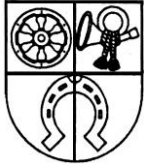
- (1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Abwasserabgabengesetz oder zu einem Verlust der ohne diese Störung erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
- (2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

Teil III Sonstiges

§ 15

Kleininleiterabgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.
- (2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks berechnet oder geschätzt, die dort am 1. Januar des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sons-



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

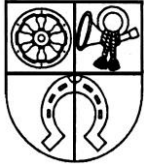
tige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen (Ausschlussfrist). Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (z. B. durch Tankwagen) oder dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht zu werden. Der Abgabepflichtige hat die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner
- | | |
|-------------------|---------|
| ab 1. Januar 1981 | 6,- DM |
| ab 1. Januar 1982 | 9,- DM |
| ab 1. Januar 1983 | 12,- DM |
| ab 1. Januar 1984 | 15,- DM |
| ab 1. Januar 1985 | 18,- DM |
| ab 1. Januar 1986 | 20,- DM |
- im Jahr.
- (4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10,- DM pro Jahr.
- (5) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (6) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Verwaltungsgebühren

- (1) Für jedes Ablesen eines Frischwasserzählers aus einer besonderen Wasserversorgungsanlage nach § 10 Abs. 7 eines Sonderwasserzählers oder eines Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 10,- DM zu zahlen.
- (2) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; für die Fälligkeit gilt § 13 Abs. 1.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens des Zählers Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

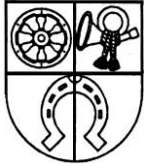


Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 17 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitung ist der Stadt zu erstatten.
- (2) Für zusätzliche Kanalanschlussleitungen gemäß § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Abwassersatzung trägt der Grundstückseigentümer sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung oder Beseitigung (Stilllegung) dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (3) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtiger Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des voraussichtlichen Kostenbetrags zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrags kann die Stadt die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch den Anschluss des Grundstücks selbst, verweigern.
- (6) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Abwasserbeitrags und –gebührensatzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kanalbeitrags und –gebührensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 23.10.1978 sowie der 1. Nachtrag hierzu vom 22.5.1979 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 10.11.1981
Der Magistrat – Dr. Stephan – Bürgermeister

Inkrafttreten der Nachträge:

1. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.1984 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 12.12.1983
Der Magistrat – Klug – Erster Stadtrat

2. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 11.02.1985
Der Magistrat – Klug – Erster Stadtrat

3. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.10.1985 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 30.09.1985
Der Magistrat – Klug – Erster Stadtrat

4. Nachtrag:

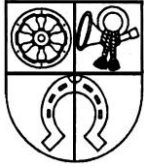
Dieser Nachtrag tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 16.12.1985
Der Magistrat – Klug – Erster Stadtrat

5. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 15.04.1986
Der Magistrat – Dr. Stephan – Bürgermeister



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

6. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.10.1986 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 12.09.1986
Der Magistrat – Klug – Erster Stadtrat

7. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.10.1987 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 26.10.1987
Der Magistrat – Klug – Erster Stadtrat

8. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 11.02.1988
Der Magistrat – Schirmmacher – Erster Stadtrat

9. Nachtrag:

Dieser Nachtrag mit Wirkung vom 01.01.1989 in Kraft

Kelkheim (Taunus), den 22.02.1989
Der Magistrat – Schirmmacher – Erster Stadtrat

10. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.10.1990 in Kraft

Kelkheim (Taunus), den 25.09.1990
Der Magistrat – Schirmmacher – Erster Stadtrat

11. Nachtrag:

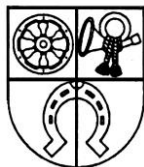
Dieser Nachtrag tritt am 01.10.1991 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 14.06.1991
Der Magistrat – Dr. Stephan – Bürgermeister

12. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.10.1992 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 15.09.1992
Der Magistrat – Schirmmacher – Erster Stadtrat



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

13. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.10.1993 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 12.10.1993

Der Magistrat – Schirmmacher – Erster Stadtrat

14. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.10.1994 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 01.07.1994

Der Magistrat – Schirmmacher – Erster Stadtrat

15. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt zu Punkt 2 bis 4 am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung und zu Punkt 1 am 01.10.1995 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 11.07.1995

Der Magistrat – Thomas Horn – Bürgermeister

16. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 29.02.1996

Der Magistrat – Schirmmacher – Erster Stadtrat

17. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 18.12.2000

Der Magistrat – Johannes Baron – Erster Stadtrat

18. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 10.12.2002

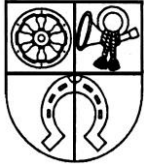
Der Magistrat – Johannes Baron – Erster Stadtrat

19. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 15.12.2004

Der Magistrat – Johannes Baron – Erster Stadtrat



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

20. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 20.12.2005

Der Magistrat – Johannes Baron – Erster Stadtrat

21. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 11.11.2008

Der Magistrat – Johannes Baron – Erster Stadtrat

22. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft

Kelkheim (Taunus), 14.12.2011

Der Magistrat – Dirk Westedt – Erster Stadtrat

23. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 20.03.2014

Der Magistrat - Dirk Westedt - Erster Stadtrat

24. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt 01.01.2015 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 17.12.2014

Der Magistrat – Thomas Horn - Bürgermeister

25. Nachtrag:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 19.12.2017

Der Magistrat – Albrecht Kündiger - Bürgermeister